

SATZUNG DER STADT KEHL vom 01.04.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000, GBl. Seite 745) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206) hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2006 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Gebührenordnung für das Hallenbad und die Freibäder der Stadt Kehl vom 01.01.2003

beschlossen:

§ 1 **EINTRITTS- UND BENUTZUNGSORDNUNG**

Für die Benutzung des städtischen Hallenbades und der Freibäder sowie deren Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Wird ein Bad aus technischen oder witterungsbedingten Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühr.

Eintrittskarten sind dem Badepersonal vorzulegen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

Freibäder Kehl und Auenheim Hallenbad Kehl

EURO

1. EINZELKARTEN

<i>Erwachsene</i>	3,00
<i>Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung</i>	2,00
Kurzbadezeit für <i>Erwachsene</i> im Hallenbad (90 Minuten)	2,00
Abendtarif (nur in Freibädern) - ab 17.00 Uhr -	2,00

Nachgebühren für das Überschreiten der Badezeit **im Hallenbad**,

- Erwachsene	1,00
- Kinder u. Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren	-,--
Familienbadetag am Samstag (nur Hallenbad)	8,00

2. PUNKTEKARTEN

20er Punktekarte	11,00 EUR
50er Punktekarte	26,00 EUR
100er Punktekarte	45,00 EUR

Pro Besuch werden die Punktekarten wie folgt entwertet:

	Erwachsene	Kinder/Jugendl. v. 4 - einschl. 17 J. und Personen m. Gebührenermäßigung
--	------------	---

HALLENBAD KEHL , FREIBAD KEHL UND AUENHEIM

Normaltarif	5 Punkte	3 Punkte
<i>Abendtarif für Erwachsene</i> (nur für Freibäder Kehl und Auenheim) - ab 17.00 Uhr -	3 Punkte	----
Kurzbadezeit für <i>Erwachsene</i> (nur für Hallenbad)	3 Punkte	----
Nachgebühr (nur für Hallenbad)	2 Punkte	----

Die Punktekarten haben eine Laufzeit von 12 Monaten ab dem Ausstellungsdatum sowie im nachfolgenden Kalenderjahr und gelten in allen städtischen Bädern. Für nicht ausgenützte Karten erfolgt keine Gebührenerstattung. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich.

An den Kassen der Bäder sowie an allen Vorverkaufsstellen werden Geschenkgutscheine zum Erwerb von Punktekarten zu den jeweils gültigen Gebührensätzen angeboten.

3. SAISONKARTEN

(nicht übertragbar und nur gültig in den Freibädern während der jeweiligen Jahressaison)

Freibad Kehl und Auenheim

Einzelkartentarif

EUR

Erwachsene

75,00

Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung

45,00

Familienkartentarif

Ehegatten und Personen in eheähnlicher Gemeinschaft mit bis zu 1 Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren

80,00

Elternteil mit 1 Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren

50,00

ZUSATZKARTE

für das 2. Kind von 4 bis einschl. 17 Jahren

20,00

- jedes weitere Kind ist entgeltfrei -

Einzelpersonen (Erwachsene)

50,00

Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren und Personen mit Gebührenermäßigung

30,00

Geschwisterkartentarif

Geschwister von 4 bis einschl. 17 Jahren für die ersten beiden Kinder je

20,00

- jedes weitere Kind ist entgeltfrei -

Saisonkarten gemäß dem Familien- und Geschwisterarif erhalten Einwohner der Stadt Kehl. Jugendferienpässe, die zum Freibadbesuch berechtigen, gelten als Kinderzusatzkarte des Familien- und Geschwisterarifs

Die Saisonkarten gelten für das Freibad Auenheim und das Freibad Kehl.

4. SCHWIMMKURSKARTEN

Schwimmkurse werden extern durch Schwimmmeister angeboten. Die Stadt erhält die üblichen Eintrittsgebühren.

5. FITNESSKURSKARTEN FÜR AQUA POWER UND AQUA STEP

Kursgebühr für Erwachsene	50.00 EURO für 10 Übungseinheiten (1 ÜE= 45 Minuten) Eintrittsgebühren sind im Preis enthalten.
---------------------------	---

6. MIETGEBÜHREN, PFANDHINTERLEGUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

Aufbewahrung von Wertsachen
(soweit entspr. Einrichtung vorhanden) 1,00 EURO

Ersatz für ein Safe-O-Mat-Schlüssel 10,00 EURO

	<u>Mietgebühren</u> (EURO)	<u>Pfandhinterlegung</u> (EURO)
Aufbewahrungsschrank (soweit entsprechende Einrichtungen vorhanden)		
- groß -	25,00/Saison	5,00/Saison
- mittel -	18,00/Saison	5,00/Saison
- klein -	10,00/Saison	5,00/Saison
- Handtuch, Vorhängeschloss	1,00 EURO	3,00 EURO
- Badehose, Badeanzug	1,50 EURO	20,00 EURO

Statt der aufgeführten Pfandhinterlegungsgebühr kann ein anderes gleichwertiges Pfand hinterlegt werden. Dies wird bei Verlust oder Beschädigung des ausgeliehenen Gegenstandes erst nach Bezahlung des Ersatzbetrages zurückgegeben.

7. ENTGELTE FÜR VERANSTALTUNGEN UND VEREINSNUTZUNG

Bei Veranstaltungen in den Bädern sind die für diesen Tag festgesetzten Entgelte zu entrichten. Das Hallenbad und die Freibäder der Stadt Kehl stehen den wassersporttreibenden Kehler Vereinen für den Trainingsbetrieb und für Schwimm- und sonstige Wassersportveranstaltungen entgeltfrei zur Verfügung, soweit hierfür keine andere Regelung aufgrund Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kehl vorgesehen ist.

§ 2 GEBÜHRENPFLICHT

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des städtischen Hallenbades und der städtischen Freibäder und deren Einrichtungen.

§ 3 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT

Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Hallenbades oder der Freibäder bzw. deren Einrichtungen. Sie ist beim Betreten des betreffenden Bades bzw. vor Benutzung der Einrichtung zu entrichten.

§ 4

GEBÜHRENFREIHEIT / GEBÜHRENERMÄßIGUNG

1. Gebührenfrei sind:

- a) Kinder unter 4 Jahren in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.
- b) Kehler Schulklassen, die das Hallenbad oder die Freibäder der Stadt Kehl an Werktagen zu den vorgeschriebenen Zeiten und während der Unterrichtsstunden unter Führung einer Lehrkraft geschlossen aufsuchen und geschlossen verlassen.
- c) Behinderte Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 17 Jahren mit einer Begleitperson (muss im Ausweis eingetragen sein).
- d) Personen, die am Besuchertag im Hallenbad und in den Freibädern Geburtstag haben, erhalten an diesem Tag freien Eintritt (gegen Nachweis).
- e) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kehl (bei Vorlage des gültigen Feuerwehrausweises).

2. Gebührenermäßigung erhalten:

- a) Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende gegen Vorlage eines Ausweises.
- b) Behinderte ab 50 % Minderung der Erwerbsfähigkeit gegen Vorlage eines Ausweises sowie deren Begleitperson, sofern diese im Ausweis eingetragen ist.
- c) Personen mit Berechtigungskarten
Berechtigungskarten werden auf Antrag durch das städtische Sozialamt oder die Ortsverwaltungen ausgestellt. Maßstab ist der einfache Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II/12.

§ 5

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kehl, den 23. März 2006

gez.
Dr. Petry
(Oberbürgermeister)